

Bundesministerium für soziale
Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz

**Stubenring 1
1010 Wien**

Unser Zeichen:
**Sachbearbeiter: Mag. Katharina
Suhsmann**
Telefon: 01/811 73-266
E-Mail: suhsmann@kwt.or.at

Datum: 05.10.2004

Entwurf des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen und Konsumentenschutz betreffend ein Pensionsharmonisierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Zusendung des im Betreff genannten Entwurfes. Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht der Kammer der Wirtschaftstrehänder nimmt dazu wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Artikel 1-7 des Gesetzesentwurfes.

Das mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, die Harmonisierung der Pensionsysteme, wird begrüßt und von der Systematik her im wesentlichen auch als gelungen betrachtet.

Insbesondere begrüßen wir die Schaffung eines Pensionskontos für alle Versicherten und die verbesserte Abgeltung der Kindererziehungszeiten sowie des Präsenzdienstes und der Hospizkarenz.

Dies ist für uns ein wichtiger Schritt zur Beseitigung der Benachteiligung insbesondere von Frauen, die sich der Kindererziehung widmen.

Dass eine Harmonisierung des Leistungsrechts eine Harmonisierung der Beitragssätze nach sich zieht, sehen wir als konsequent.

Negativ fällt auf, dass die Einbeziehung der Landes – und Gemeindebeamte im Wege von Gesetzesbeschlüssen auf Landesebene noch nicht erfolgt und offensichtlich auch nicht beabsichtigt ist.

Zu einzelnen Bestimmungen des APG ist auszuführen:

§ 4 Abs 2- Korridorpension:

Mit der letzten Pensionsreform 2003 wurde die Bestimmung über die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer schrittweise abgeschafft. In der Einführung der Korridor pension sehen wir eine Wiedereinführung der alten Regelung durch die Vordertüre und das mit Wirkung ab 01.01.2005.

Wir lehnen diese Bestimmung ab.

§ 4 Abs 3 und 4 – Schwerarbeiterpension:

Es erscheint uns nicht möglich eine sachgerechte, verfassungskonforme und vollziehbare Definition des Begriffes Schwerarbeiter zu finden, was zu neuen Ungerechtigkeiten führen wird oder zu einem Unterlaufen des angestrebten Reformvorhabens.

Deshalb lehnen wir auch diese Bestimmung ab.

§ 1 Abs 3- Geltungsbereich:

Es ist für uns nicht ersichtlich, warum die ursprünglich vorgesehene Altersgrenze von 55 Jahren auf 50 Jahre reduziert wird.

Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung (§143 GSVG, §134 BGSVG, § 248 c ASVG):

Diese zurecht mit der letzten Pensionsreform eingeführte Bestimmung ist im vorliegenden APG leider nicht enthalten

§ 607 Abs 23 ASVG, § 298 Abs 18 GSVG, § 287 Abs 18 BSVG- Verlustdeckung:

Diese Regelung erschwert die Erreichung des Reformziels (langfristige Finanzierung der Pensionen) und führt zudem zu noch weniger nachvollziehbaren Pensionsberechnungen verbunden mit enormem Administrationsaufwand.

§ 607 Abs 12 ASVG, § 287 Abs 12 BSVG, § 298 Abs 12 GSVG:

Die neuerliche Ausdehnung der „Hacklerregelung“ läuft ebenfalls den Reformzielen der Pensionsreform 2003 entgegen.

§ 25 a GSVG:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die aus Budgetgründen eingeführte Erhöhung der vorläufigen Beitragsgrundlage um 9,3 % wegfällt.

Vorzeitige Angleichung Pensionsantrittsalter der Frauen:

Der angestrebten Harmonisierung, die mehr Gerechtigkeit bringen soll, steht unseres Erachtens auch die Beibehaltung der bisherigen Regelung über die Angleichung des Pensionsantrittsalters für Frauen entgegen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Pensionsreform 2003 verlangt, sollte die Angleichung um 10 Jahre vorgezogen werden.

Risikozuschläge bei Nachkauf von Schul- und Studienzeiten:

Wir regen eine Überprüfung an, ob die derzeitige Regelung mit dem System des Pensionskontos in Einklang steht.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)